



## **Einführung in die aktuelle Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg (vgl. Amtsblatt Nr 22./2015)**

Im August 2013 wurden von der Deutschen Bischofskonferenz die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und die Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ neu erlassen. Im Zuge dessen wurde die Notwendigkeit einer Neuformulierung der Präventionsordnung für den Bereich der Erzdiözese Freiburg notwendig. In dieser neuen Ordnung wird nun angezielt, die Regelungen – insbesondere auf dem Hintergrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre – zu präzisieren und praxisgerecht weiter zu entwickeln. Damit werden dann nicht nur bestimmte Standards definiert, sondern auch eine Grundlage dafür geschaffen, dass sich die Präventionsarbeit aller verantwortlich Handelnden in den kirchlichen Einrichtungen kontinuierlich verbessert und somit wirkungsvoll dazu beigetragen wird, in Zukunft Missbrauchsfälle soweit als nur möglich zu verhindern. Dieses Ziel wurde dadurch erreicht, dass alle Personalverantwortlichen jener Bereiche in die Beratungen mit einbezogen wurden, die zukünftig an den maßgebenden Stellen mit der praktischen Umsetzung der Präventionsordnung befasst sein werden. Darunter auch die für die Präventionsarbeit Verantwortlichen des Diözesanen Caritas Verbandes. Inhaltlich wurden in der neuen Präventionsordnung zum einen die arbeitsrechtlichen Sachverhalte, wie sie in durch die KODA in die Formulierung des neuen §4b AVO Eingang gefunden haben, und zum anderen die fortgeschriebenen Vorgaben der Rahmenordnungen der DBK verbunden. Ergänzt wird die Präventionsordnung durch Ausführungsbestimmungen, in denen Verfahrensregeln formuliert werden, wie die Bestimmungen der Präventionsordnung praxisgerecht durch die Verantwortlichen in den kirchlichen Rechtsträgern umgesetzt werden sollen. Die neue Präventionsordnung stellt klar, dass die Entwicklung einer **Kultur des achtsamen Umgangs** Aufgabe **aller** handelnden Personen ist. Somit richten sich die Regelungen im Detail nicht nur an hauptberufliche handelnde Personen sondern auch an die ehrenamtlich tätigen Personen in den Einrichtungen der kirchlichen Rechtsträger. Weiter ist vorgesehen, entsprechend der Vorgaben der Rahmenordnung der DBK, alle kirchlichen Rechtsträger zu verpflichten, für ihre jeweiligen Arbeitsbereiche ein „**institutionelles Schutzkonzept**“ zu erstellen. Auf Vorschlag des DiCV verständigte man sich darauf, dass auch die Rechtsträger ihre Verpflichtung auf Einhaltung des Schutzkonzeptes nach innen und nach außen dokumentieren. De facto werde schon in vielen Einrichtungen so verfahren. Weiter wurde von Seiten des DiCV dafür plädiert, die sich aus der Präventionsordnung ergebenden Anforderungen und Standards in den Leitbildern, Konzeptionen und Regelwerken der jeweiligen Einrichtungen einzuarbeiten. Für die Implementierung der Schutzkonzepte werden die Rechtsträger aufgefordert, auf die Standards der Personalakquise und –führung, der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden, auf Regelungen für ein Beschwerdemanagement und auf die Einhaltung eines Verhaltenskodex hin zu wirken. Zur Umsetzung der Vorgaben und Prozessberatung sollen in den Institutionen der Rechtsträger **Präventionsfachkräfte** beauftragt werden, welche durch ihre spezielle Qualifikation dafür Sorge tragen, ein auf Nachhaltigkeit ausgerichtetes hohes Präventionsniveau in den Einrichtungen zu etablieren und zu sichern. Eindeutigkeit in der Sache und ein naher Praxisbezug zeichnen die neue Präventionsordnung und die ihr zugeordneten Ausführungsbestimmungen aus, um flächendeckend in der Erzdiözese Freiburg dafür Sorge zu tragen, dass Kirche zu einem sicheren Ort wird für Menschen, die sich einem diakonischen Dienst in den Einrichtungen der Caritas anvertrauen.

Erarbeitet von Franz Bossler; Abteilung IV Personal, Gesellschafts- und Stiftungsrecht und Philipp Fuchs, Diözesaner Präventionsbeauftragter im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg